



**Stadtverordnung über die Gebühren für das
Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der
Hansestadt Lübeck vom 01.09.2026

(Bewohnerparkgebührenverordnung -
BePVO)**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/17) wird die Stadtverordnung über die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Hansestadt Lübeck wie folgt gefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadtverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Parkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweis) in den nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- 1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die
 - a) den Antrag gestellt hat,
 - b) die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Gebührenschuld anderer haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- 4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der zugewiesenen Bewohnerparkzone.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt pro Jahr der Gültigkeit 90,00 €.

Die Bewohnerparkausweise haben eine Gültigkeit von 1-3 Jahren.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin zur Zahlung fällig.
- 3) Bei Nutzung eines digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Lübeck, 28.08.2026

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister



**Stadtverordnung über die Gebühren für das
Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der
Hansestadt Lübeck vom 01.09.2026
(Bewohnerparkgebührenverordnung -
BePVO)**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/17) wird die Stadtverordnung über die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Hansestadt Lübeck wie folgt gefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadtverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Parkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweis) in den nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- 1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die
 - a) den Antrag gestellt hat,
 - b) die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Gebührenschuld anderer haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- 4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der zugewiesenen Bewohnerparkzone.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt pro Jahr der Gültigkeit 90,00 €.

Die Bewohnerparkausweise haben eine Gültigkeit von 1-3 Jahren.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin zur Zahlung fällig.
- 3) Bei Nutzung eines digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Lübeck, 28.08.2026

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

